

10 UF 6/09 Brandenburgisches Oberlandesgericht
2 F 517/08 Amtsgericht Strausberg

Anlage zum Protokoll vom 14.7.2009

Verkündet am 14. Juli 2009 ____
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Familiensache

des Herrn _____,
_____,

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Siewert in Eggersdorf -

g e g e n

Frau _____,
_____,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin _____ in Berlin -

hat der 2. Senat für Familiensachen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 2009
durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Prof. Schael, die Richterin
am Oberlandesgericht Dr. Liceni-Kierstein und den Richter am
Oberlandesgericht Gutjahr

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Strausberg vom 2. Dezember 2008 unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels teilweise abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.459,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 2.186,80 € ab dem 29. Dezember 2005 sowie aus weiteren 272,87 € ab dem 19. Oktober 2007 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Beklagten zur Last.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Wert des Berufungsverfahrens wird auf 2.461,17 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in Höhe der Hälfte der Versicherungssumme aus einer Lebensversicherung sowie auf Erstattung von Rechtsverfolgungskosten geltend.

Die in den Jahren 1964 und 1965 geborenen Parteien haben im September 1985 geheiratet und sich im Mai 1998 getrennt. Seit März 2001 sind sie rechtskräftig geschieden. Nach der Eheschließung der Parteien erfolgte noch im Jahr 1985 bei der staatlichen Versicherung der DDR der Abschluss einer Lebensversicherung als sog. Partnersversicherung für den Versicherungszeitraum vom 1.10.1985 bis zum 1.10.2005. Nach dem 3.10.1990 wurde der Vertrag von der Xxxxxx Lebensversicherungs-AG fortgeführt. Als Versicherungsnehmerin war die Beklagte aufgeführt. Bis zu ihrer Trennung besaßen die Parteien nur ein Konto bei der Berli-

ner Sparkasse, über das sämtliche Zahlungen abgewickelt wurden. Von diesem Konto erfolgte auch die Überweisung der Versicherungsbeiträge für die Partnersversicherung. Das Konto lautete auf den Namen der Beklagten. Der Kläger war aufgrund einer entsprechenden Vollmacht berechtigt, über dieses Konto zu verfügen.

Im Februar 1999 wurde die Lebensversicherung auf Empfehlung eines Vertreters der Xxxxxxversicherung bis zum Ende der Laufzeit des Versicherungsvertrages beitragsfrei gestellt. Nach dem Ablauf der Versicherung zahlte die Xxxxxxversicherung im Oktober 2005 an die Beklagte als Versicherungsnehmerin einen Betrag in Höhe von 4.373,60 € aus.

In dem vorliegenden Verfahren fordert der Kläger von der Beklagten die Hälfte der ausgezahlten Versicherungssumme. Er hat diesen Anspruch mit 2.188,30 € beziffert. Ferner beansprucht er die Erstattung von Anwaltskosten in Höhe von 272,87 €, die ihm im Zusammenhang mit seiner vorprozessualen Rechtswahrnehmung nach Ablehnung der von ihm verlangten Zahlung durch die Beklagte entstanden sind. Seine Gesamtforderung hat der Kläger mit 2.461,17 € beziffert.

Das **Amtsgericht** hat die Klage **abgewiesen**. Zur Begründung hat es ausgeführt, Ansprüche des Klägers aus dem ehelichen Güterrecht seien verjährt, eine etwaige vom Kläger behauptete mündliche Vereinbarung der Parteien im Jahr 1999 über eine Teilung des zukünftigen Auszahlungsbetrages sei formunwirksam. Wegen der Einzelheiten und der tatsächlichen Feststellungen wird auf das Urteil des Amtsgerichts Strausberg vom 2. Dezember 2008 Bezug genommen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Klägers, der sein erstinstanzliches Zahlungsbegehren weiter verfolgt. Zur Begründung beruft er sich insbesondere auf eine im Beisein eines Versicherungsvertreters der Xxxxxx Lebensversicherung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffene Vereinbarung der Parteien, den Versicherungsvertrag zunächst beitragsfrei weiterlaufen zu lassen und bei Fälligkeit die Versicherungssumme zu je 1/2 zwischen ihnen aufzuteilen. Auch im Hinblick auf § 742 BGB sei von einer Teilhabe beider Ehegatten an der Versicherungssumme, die aus den gemeinsamen Einkünften stamme, auszugehen.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Strausberg vom 2. Dezember 2008 die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.461,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 2.188,30 € ab dem 29. Dezember 2005 sowie aus 272,87 € ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte begehrt die Zurückweisung der Berufung. Sie ist insbesondere der Auffassung, die Versicherungssumme stehe ihr als Versicherungsnehmerin in vollem Umfang alleine zu. Im Übrigen sei der Anspruch des Klägers verjährt. Hilfsweise rechne sie mit dem Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns auf.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat bis auf geringe Abstriche in der Sache Erfolg. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf hälftige Teilung der Versicherungssumme und Erstattung seiner Rechtsverfolgungskosten in Höhe von (2.186,80 € + 272,87 € =) **2.459,67 €** zu.

1.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts geht es vorliegend nicht um Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht. Vielmehr streiten die Parteien (außerhalb eines Zugewinnausgleichs) über die Beteiligung an einer Lebensversicherung, die auf den Namen der Beklagten abgeschlossen war und bei Ende der Vertragslaufzeit am 1.10.2005 zur Auskehrung der Versicherungssumme an die Beklagte führte. Der Kläger macht in der Sache einen **schuldrechtlichen Anspruch** nach den §§ 741, 742, 749, 752 BGB geltend. Ein solcher Ausgleichsanspruch wird durch die Vorschriften des ehelichen Güterrechts grundsätzlich nicht verdrängt. Es besteht auch kein Vorrang der güterrechtlichen Abwicklung (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2000, 948 f.; FamRZ 2002, 1696 ff.).

2.

Die Rechtsbeziehung der Parteien betreffend die Lebensversicherung ist nach den **Vorschriften über die Bruchteilsgemeinschaft** gemäß §§ 741 ff. BGB zu beurteilen. Dem Kläger steht deshalb nach §§ 749 Abs. 1, 742, 752 BGB ein Anspruch auf hälftige Teilhabe an der im Gemeinschaftsvermögen stehenden Versicherungssumme zu.

a)

An dem Lebensversicherungsvermögen, das in der Zeit zwischen dem Vertragsbeginn am 1.10.1985 bis zum Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3.10.1990 angesammelt wurde, ist gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 FGB/DDR **gemeinschaftliches Eigentum** entstanden. Nach dieser Vorschrift gehören die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse beiden Ehegatten gemeinsam. Zu den Vermögensrechten, an denen gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 FGB/DDR gemeinschaftliches Eigentum gebildet wird, zählen auch Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag (vgl. Kommentar zum FGB/DDR, herausgegeben v. Ministerium d. Justiz, 5. Aufl., § 13, Anm. 1.2.3.). Das zunächst ohne einen quotenmäßigen bestimmten Anteil bestehende gemeinschaftliche Eigentum der Parteien ist gemäß Art. 234 § 4 a EGBGB Eigentum zu gleichen Bruchteilen geworden. Hierauf finden nach Art. 232 § 9 EGBGB seit dem 3.10.1990 die Vorschriften des BGB über die Bruchteilsgemeinschaft Anwendung.

b)

Für die Zeit nach dem 3.10.1990 bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 1.10.2005 ist nach den Umständen davon auszugehen, dass die Parteien im Rahmen der Fortführung des Versicherungsverhältnisses mit der XXXXX Lebensversicherung-AG **konkludent eine Bruchteilsgemeinschaft** an dem weiter angesammelten Lebensversicherungsvermögen begründet haben.

Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. FamRZ 2000, 948; FamRZ 2002, 1696) zur stillschweigend eingegangenen Bruchteilsgemeinschaft im Hinblick auf das Einzelkonto eines Ehegatten können Eheleute jederzeit - auch stillschweigend - eine Bruchteilsberechtigung des Ehegatten, der nicht Kontoinhaber ist, an der Kontoforderung vereinbaren. Eine solche konkludente Vereinbarung ist dann anzunehmen, wenn sich im Hinblick auf die eingezahlten Versicherungsbeiträge eine gemeinsame Zweckverfolgung der Parteien feststellen lässt. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn zwischen den Ehegatten Einvernehmen besteht, dass die Ersparnisse beiden zugute kommen sollen (vgl. BGH, FamRZ 2002, 1696/1697).

Diese Grundsätze sind auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Insoweit gewinnen vor allem die Besonderheiten von sog. Partnersversicherungen Bedeutung. Die Partnersversicherung - auch Versicherungen auf verbundene Leben genannt - wird abgeschlossen, wenn in einer Versicherung mehrere Personen eingeschlossen werden sollen. Verstirbt eine dieser versicherten Personen, so erhält die andere Person die bei Antragstellung festgelegte Versicherungssumme. Versterben beide Personen während der Vertragsdauer, so ist der Versicherer nur einmal zur Zahlung der Todesfallleistung verpflichtet. Erleben beide versicherte Personen den Vertragsablauf, wird die Versicherungssumme als Kapitalleistung ausgezahlt. Eine Partnersversicherung ist somit vor allem sinnvoll und wird für Ehepartner empfohlen, die eine gegenseitige Absicherung wünschen. Der Vorteil der Partnersversicherung liegt in wirtschaftlicher Hinsicht darin begründet, dass die Beiträge meist günstiger kalkuliert sind, als bei zwei unabhängigen Lebensversicherungen auf jeweils eine Person, da eine Todesfallleistung bei einer Partnersversicherung nur einmal fällig werden kann.

Wie sich aus der zu den Akten gereichten „Tarifumstellung/Antrag auf Erweiterung ihres Versicherungsschutzes“ ergibt, handelt es sich auch im Streitfall um eine Partnersversicherung mit dem Tarif „L2P mit ZU“, nach den Erläuterungen zu Tarif L2P um eine „Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall für zwei verbundene Leben“. Auch die Mitteilung der Xxxxxxversicherung vom 25.3.1999 weist als versicherte Personen beide Parteien aus. Das rechtfertigt die Annahme, dass bei der kurz nach der Heirat abgeschlossene Lebensversicherung die beiderseitige Einbeziehung in den Versicherungsschutz und damit eine gegenseitige Absicherung im Vordergrund stand. Die Entscheidung der Parteien für die Beklagte als (formale) Versicherungsnehmerin hat demgegenüber bloß untergeordnete Bedeutung. Folglich ist auch im Hinblick auf die eingezahlten Versicherungsbeiträge von einer **gemeinsamen Zweckverfolgung** der Parteien auszugehen, nämlich Sicherheit für beide Parteien zu erhalten. Der durch die Zahlungen aufgebaute Versicherungsschutz sollte den Parteien gemeinsam zugute kommen.

Unstreitig sind die eingezahlten monatlichen Versicherungsbeiträge bis zur Trennung der Parteien von dem einzigen Konto der Parteien überwiesen worden. Nach der Trennung wurde die Versicherung auf Anraten eines Vertreters der Xxxxxxversicherung bis zum Ende der regulären Laufzeit des Vertrages am 1.10.2005 beitragsfrei gestellt, da dies im Vergleich zu einer vorzeitigen Vertragskündigung wirtschaftlich günstiger war.

Angesichts dieser Umstände geht der Senat davon aus, dass die Parteien im Zuge der Fortführung des Versicherungsvertrages durch die Xxxxxxversicherung nach dem 3.10.1990 hinsichtlich der eingezahlten Versicherungsbeiträge (stillschweigend) eine Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) vereinbart haben. Die Lebensversicherung in ihrer besonderen Ausprägung als Partnersversicherung sollte beide Eheleute absichern und beiden zugute kommen. Mit Blick auf diese gemeinsame Zweckverfolgung, die auch nach der Trennung nicht aufgehoben wurde, ist entsprechend der BGH-Rechtsprechung zur Teilhabe eines Ehegatten am Sparguthaben auf einem Alleininhaberkonto des anderen Ehegatten davon auszugehen, dass die Beklagte zwar im **Außenverhältnis** gegenüber der Xxxxxxversicherung als Versicherungsnehmerin die Berechtigte war, jedoch im **Innenverhältnis** die Versicherungssumme beiden Parteien im Falle des gemeinsamen Überlebens im Zweifelsfall zu gleichen Anteilen gemäß §§ 741 ff. BGB zustehen sollte (vgl. in diesem Zusammenhang auch OLG Bremen, FamRZ 2009, 749 f.). Dabei gingen beide Parteien nach den Umständen sowohl bei Vertragsabschluss im Jahr 1985 als auch bei Fortführung des Versicherungsvertrages durch die Xxxxxx Lebensversicherungs-AG im Jahr 1990 ersichtlich noch davon aus, dass ihre Ehe über das Datum der Auszahlung der Versicherungssumme hinaus Bestand haben würde. Im Ergebnis ist deshalb nach den vorgetragenen und zutage getretenen Umständen die Annahme gerechtfertigt, dass die Parteien konkludent eine Bruchteilsgemeinschaft an der nach dem 3.10.1990 aufgrund gemeinsamer Zahlungen entstandenen Forderung gegen die Xxxxxxversicherung begründen wollten und begründet haben.

c)

Dem Kläger, der gemäß § 749 Abs. 1 BGB jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen kann, steht deshalb nach § 742 BGB der behauptete Anspruch auf hälftige Teilhabe an der an die Beklagte im Jahr 2005 ausgezahlten Lebensversicherungssumme grundsätzlich zu. Entgegen der Auffassung der Beklagten besteht die Bruchteilsgemeinschaft auch nicht nur an den eingezahlten Lebensversicherungsbeiträgen, sondern gem. § 743 BGB an der gesamten von der Xxxxxxversicherung ausgekehrten Versicherungssumme. Folglich kann der Kläger gemäß §§ 741, 742, 749 Abs. 1, 752 BGB von der Beklagten die Teilung und damit die Hälfte der an sie ausgekehrten Versicherungssumme verlangen.

In ihrem Schreiben vom 1.8.2005 hat die Xxxxxxversicherung einen Auszahlungsbetrag in Höhe von 4.373,60 € angegeben. Ein Zahlungsanspruch des Klägers besteht deshalb in Höhe von **2.186,80 €**. Das weitergehende Zahlungsbegehren des Klägers (von insgesamt 2.188,30 €) ist nicht gerechtfertigt.

3.

Der Durchsetzung dieses Anspruchs des Klägers stehen die von der Beklagten geltend gemachten **Einwände nicht entgegen**.

a)

Für ihre vom Kläger bestrittene pauschale Behauptung, es sei eine hälftige Teilung sämtlicher Versicherungen der Parteien gewollt gewesen, fehlt es bereits an einem entsprechenden Beweisangebot der Beklagten.

b)

Hinsichtlich der Behauptung der Beklagten, der Kläger habe bei der Trennung bzw. im Scheidungsverfahren seine Lebensversicherung bei der Yyyyyyy (treuwidrig) verschwiegen, ergibt sich das Gegenteil aus der Scheidungsakte. Im Fragebogen zum Versorgungsausgleich hat der Kläger unter Buchstabe E. seine bei der Yyyyyyy bestehende Lebensversicherung aufgeführt. Auf die entsprechende Anfrage des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg hat die Yyyyyyy unter dem 26.1.2000 mitgeteilt, dass es sich bei der Versicherung um eine kapitalbildende Lebensversicherung und nicht um eine Rentenversicherung handelt. Eine Ablichtung dieses Schreibens wurde dem damaligen Verfahrensbevollmächtigten der Beklagten unter dem 31.1.2000 zur Kenntnis übersandt.

c)

Der Verjährungseinwand der Beklagten greift ebenfalls nicht ein. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft und Teilung (§§ 749 ff. BGB) unterliegt nach § 758 BGB nicht der Verjährung (vgl. hierzu Palandt/Sprau, BGB, 68. Aufl., § 758, Rn. 1).

d)

Hinsichtlich der von der Beklagten hilfsweise erklärten Aufrechnung fehlt es an dem erforderlichen substantiierten Sachvortrag, dass und in welcher Höhe ihr gegen den Kläger eine aufrechenbare Gegenforderung zusteht.

4.

Neben der hälftigen Versicherungssumme kann der Kläger von der Beklagten als Verzugschaden gemäß §§ 284, 286 BGB **Ersatz der Kosten** verlangen, die ihm bei der **Verfolgung seiner Rechte** gegen die in Verzug geratene Beklagte entstanden sind.

Die beiden ersten - einen Verzug der Beklagten begründenden - Mahnungen des Klägers betreffend seine fällige Forderung auf Zahlung der halben Versicherungssumme stammen aus 12/2005 bzw. 1/2006. Zu dem vom

Schuldner gemäß §§ 284, 286 BGB zu ersetzenden Verzugsschaden gehören auch die Kosten der sog. Erinnerungsmahnung, d.h. der Mahnung, die den Schuldner nach der verzugsbegründenden ersten Mahnung erneut zur Leistung auffordert. Dabei kann sich der Gläubiger eines Rechtsanwalts bedienen und die entstandenen Anwaltskosten vom Schuldner ersetzt verlangen, weil die **Beauftragung eines Rechtsanwalts adäquate Folge der Leistungsverzögerung** ist und es dem Gläubiger nicht zugemutet werden kann, die weitere Rechtsverfolgung gegen den Schuldner selbst zu betreiben (vgl. MüKomm/ Ernst, BGB, 4. Aufl., § 286, Rn. 156). Eine solche Erinnerungsmahnung ist vorliegend vom Anwalt des Klägers in 7/2007 ausgesprochen worden.

Angesichts der unstreitigen Höhe der Anwaltsgebührenrechnung und mangels sonstiger Einwände kann der Kläger folglich die Erstattung der unstreitig von ihm bereits gezahlten Anwaltskosten in Höhe von **272,87 €** von der Beklagten verlangen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 288 BGB, 91, 92 Abs. 2, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Prof. Schael

Gutjahr

Dr. Liceni-Kierstein